Sehr geehrte Genossenschaftsmitglieder, anbei eine Liste für die Änderungen an der derzeitigen Satzung. Über diese Änderungen werden wir in der JHV am 11.02.2026 dann abstimmen.

Die Schriftsätze die entfernt oder ersetzt werden sind durchgestrichen.

Die neuen Schriftsätze in Rot, die dazu kommen, sind unterstrichen.

Verbandssatzung

§9 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft die Verbandsversammlung ~~schriftlich~~ ein und teilt die Tagesordnung, Tagungsort und Tagungszeit mit.
(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß~~ss~~

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens ~~zwei Wochen~~ 14 Tage.

(5) Die Ladung kann schriftlich oder in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden schriftlich eingeladen.

(6) Anträge von Mitgliedern

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(3) Der Verbandsvorsteher oder sein Vertreter unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 13 Der Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, ~~einem~~ bis zu zwei Stellvertretern, einem Kassier, einem Schriftführer, bis zu zwei ~~dem~~ Wasserwarte und zwei bis fünf Beisitzern. Die Beisitzer vertreten Kassier, Schriftführer und Wasserwarte.

§ 16 Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter, beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ~~schriftlich~~ ein, mit mindestens ~~einwöchiger~~7-tägiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Verbandsvorsteher oder ein Vertreter auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.

§ 17 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens ~~fünf~~ die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

~~(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.~~

§ 30 Bekanntmachung

(2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich oder in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, mitgeteilt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Bekanntmachungen schriftlich.

Änderungen lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.02.2026 mit Wirkung zum 01.10.2026: §§ 9, 10, 13, 16, 17 und 30 geändert. Diese Änderung der Verbandssatzung wurde am 22.09.2026 im Amtsblatt Nr. 22 des Landratsamtes Ebersberg bekannt gemacht.

Glonn, den 08.09.2026

gez. Franz Schwaiger
(Verbandsvorsteher)

Beitrags- und Gebührensatzung

§ 6 Beitragssatz

(2) Der Beitrag beträgt	a)	pro m² Grundstücksfläche	EUR	~~1,--~~	2,00
	b)	pro m² Geschoßfläche	EUR	~~2,~~50	5,00

§ 11 Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr je Zähler beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe

Q3: bis 10 m³/h	bzw.	Qn: bis 6 m³/h	EUR	~~15,--~~ 30,00	pro Kalenderjahr,
Q3: bis 16 m³/h	bzw.	Qn: bis 10 m³/h	EUR	~~30,--~~ 60,00	pro Kalenderjahr.

(3) Für unbebaute Grundstücke (Baulücken), die im Versorgungsgebiet liegen und deren Bebaubarkeit gesichert ist, ist eine jährliche Grundgebühr für die Anschluss Vorhaltung von EUR ~~10,--~~15,00zu entrichten

(4) Die Grundgebühr/Leihgebühr beträgt für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Zähler samt Standrohr EUR ~~0,~~50 2,00 pro Kalendertag

§ 12 Verbrauchsgebühr

(3) Die Gebühr beträgt EUR ~~0,~~50 1,00 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal EUR ~~75,--~~ 120,00 für das entnommene Wasser je Wohnungseinheit.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen

(3) Rechnungen, Beitrags- und Gebührenbescheide können dem Mitglied in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, übermittelt werden, sofern das Mitglied eine entsprechende E-Mail-Adresse angegeben hat. Die elektronische Übermittlung steht der postalischen Zustellung gleich.

§ 15a Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug wird ab der zweiten Mahnung jeweils eine Mahngebühr in Höhe von EUR ~~5,--~~15,00 berechnet.

Änderung lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.02.2026 mit Wirkung zum 01.10.2026: §6, §11, §12, §15, §15a geändert. Diese Änderung der Verbandssatzung wurde am 22.09.2026 im Amtsblatt Nr. 22 des Landratsamtes Ebersberg bekannt gemacht.

Glonn, den 08.09.2026

gez. Franz Schwaiger
(Verbandsvorsteher)